



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2017
(OR. en)

11200/17
ADD 1

ENV 684

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D051629/02 - ANNEX
Betr.:	Anhang zur VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über das EU-Umweltzeichen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D051629/02 - ANNEX.

Anl.: D051629/02 - ANNEX

ANHANG

ANHANG II

MUSTER FÜR DAS EU-UMWELTZEICHEN

Das EU-Umweltzeichen entspricht dem nachstehenden Muster:
Muster:



Fakultatives Muster mit Textfeld (die Möglichkeit der Verwendung des Textfelds und der dort eingefügte Text wird in den relevanten Produktgruppenkriterien festgelegt):



Die Registriernummer des EU-Umweltzeichens erscheint ebenfalls auf dem Produkt. Sie wird wie folgt angegeben:

EU Ecolabel: xxxx/yyy/zzzz

Hierbei steht xxxx für das Land der Registrierung, yyy für die Produktgruppe und zzzz für die Nummer, die die zuständige Stelle vergeben hat.

Die Europäische Kommission wird nach Anhörung des EU-Ausschusses für das Umweltzeichen weitere Vorgaben zur Gestaltung und Verwendung des Logos des EU-Umweltzeichens in einem eigenen Dokument festhalten.